



09. Juli 2020

---

## **Auswertungsbericht**

Anhörungsverfahren zur Anpassung des Objektblatts ZH-3 Bundesasylzentrum Rümlang

---

## 1 Gegenstand und Ablauf der Anhörung

Mit Artikel 95a des Asylgesetzes (AsylG) wird der Bund dazu verpflichtet, Bundesasylzentren (BAZ) in einem Plangenehmigungsverfahren zu realisieren. Für die Plangenehmigung von Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, ist ein vorgängiges Sachplanverfahren nötig. Sachpläne dienen der Koordination verschiedener raumplanerischer Interessen und haben zudem eine Informationsfunktion. Mit dem Sachplan Asyl (SPA) stellt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Grobplanung und -abstimmung von Bundesasylzentren sicher.

Das SEM wird am Standort Rümlang eines der zwei Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) der Asylregion Zürich mit 150 Unterbringungsplätzen führen. Der Standort ist zurzeit im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» im vom Bundesrat am 20. Dezember 2017 verabschiedeten SPA festgelegt.

Im Hinblick auf das Plangenehmigungsverfahren für das BAZ Rümlang muss das Objektblatt Rümlang in den Koordinationsstand «Festsetzung» überführt werden; die benötigte Plangenehmigung für die Realisierung des BAZ bedingt eine Festsetzung im SPA.

In Übereinstimmung mit dem SPA sowie der Raumplanungsverordnung (RPV) und nach Absprache mit den zuständigen Ämtern, namentlich dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und dem Bundesamt für Justiz (BJ), wird die Überführung des Standorts Rümlang in eine Festsetzung vom zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) verabschiedet.

Die Überführung in den Koordinationsstand «Festsetzung» erfolgt im Hinblick auf die definitive Aufgabe des Standorts durch das Militär und den Fortschritt der Projektplanung für das BAZ.

Da die Bevölkerung bereits im Rahmen der Aufnahme des Standorts als Zwischenergebnis in den SPA in geeigneter Weise Stellung nehmen konnte und die Anpassungen weder zu neuen Interessenkonflikten noch zu erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt führen, wurde nach Absprache mit dem ARE, dem Kanton Zürich und der Gemeinde Rümlang auf eine erneute öffentliche Mitwirkung verzichtet.

Das SEM unterbreitete dem Kanton Zürich und der Gemeinde Rümlang den Entwurf der Anpassung des Objektblatts ZH-3 BAZ Rümlang vom 11. März bis am 30. April zur Anhörung nach Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV, wobei sowohl Kanton als auch Gemeinde diese Gelegenheit wahrgenommen haben.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Anhörungen zusammen; dabei handelt es sich um Erläuterungen nach Art. 16 Bst. c RPV. Eine Anpassung des Objektblatts wurde durch die Stellungnahmen nicht erforderlich. Das Objektblatt wird dem EJPD somit unverändert zur Genehmigung unterbreitet.

## 2 Auswertung der Stellungnahmen

### 2.1 Stellungnahme Kanton Zürich

Der Kanton Zürich erklärt sich mit der Festsetzung des Objektblatts BAZ Rümlang in der ihm vorgelegten Fassung einverstanden. Er weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die im Rahmen seiner Stellungnahme von 2017 zum Objektblatt Rümlang gemachten Hinweise betreffend den Waldabstand und die Bezeichnung der Höchstbelegung inzwischen berücksichtigt wurden.

Der Kanton empfiehlt dem SEM, das im Objektblatt erwähnte Erschliessungskonzept in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rümlang zu erstellen.

*Stellungnahme SEM: Das SEM wird, wie im Objektblatt festgehalten, ein Konzept erstellen, um den Transport der Asylsuchenden zum und aus dem Zentrum sicherzustellen; dabei wird die Gemeinde Rümlang Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äussern.*

### 2.2 Stellungnahme Gemeinde Rümlang

Die Gemeinde Rümlang begrüsst in ihrer Stellungnahme die Reduzierung des Perimeters und bringt ferner drei Begehren ein. Das SEM nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), das Bauherr und entsprechend für bauliche Belange zuständig ist, dazu wie folgt Stellung:

1. Die Altlastensanierung darf nicht nur den Perimeter des zukünftigen Bundesasylzentrums betreffen, sondern muss den gesamten Perimeter des heutigen „Camp Haselbach“ betreffen. Wir gehen davon aus, dass das Staatssekretariat für Migration den gesamten Perimeter der militärischen Anlage altlastensaniert übernehmen wird.

*Stellungnahme SEM und BBL: Auf der Parzelle 3936 des Grundbuchs der Gemeinde Rümlang befinden sich gemäss dem am 24. April 2020 aktualisierten «KbS VBS Kataster der belasteten Standorte des VBS» fünf belastete Standorte (Bereitschaftsmagazine, Betriebsstandorte zur Herstellung von leichten Waffen und deren Munition von 1952 bis 1995), welche weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c Altlasten-Verordnung (AltIV) sind. Gemäss Kataster und den gesetzlichen Bestimmungen gelten diese belasteten Standorte nicht als Altlasten. Es befinden sich asbestbelastete Bauten auf der Parzelle; nur diejenigen, die durch das Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV betroffen sind, werden saniert. Die konkreten Sanierungsvorhaben werden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens definiert.*

2. Nach der Altlastensanierung soll das gesamte, nicht für die Errichtung des Bundesasylzentrums notwendige Areal wieder aufgeforstet werden.

*Stellungnahme SEM und BBL: Die Parzelle befindet sich gemäss Bau- und Zonenordnung in der Landwirtschaftszone. In dieser Zone sind nur Nutzungen zulässig, die als landwirtschaftlich (Art. 16 ff. Raumplanungsgesetz (RPG)), standortgebunden oder sonst aufgrund der Ausnahmen von Artikel 24 ff. RPG bewilligt werden können. Es sehen weder die Wald- noch die Raumplanungsgesetzgebung eine Aufforstungspflicht vor.*

3. Nach Fertigstellung des Bundesasylzentrums soll die aufgeforstete Fläche im Sinne von Ziffer 2 der Gemeinde Rümlang als Waldparzelle zum Kauf angeboten werden.

*Stellungnahme SEM und BBL: In der Vereinbarung vom 28. März 2017 zwischen dem Bund, dem Kanton Zürich und der Gemeinde Rümlang wurde in Artikel 2 Absatz 5 verbindlich festgehalten, dass die nicht durch das BAZ belegte Fläche der Parzelle 3936 der Gemeinde Rümlang zum Kauf angeboten wird, sofern Bund oder Kanton keine eigenen Bedürfnisse an-*

*melden. Es ist nicht spezifiziert, in welchem Zustand die Fläche vorliegen soll. Unter den vor-  
genannten Bedingungen wird die nicht durch das BAZ belegte Fläche der Gemeinde Rüm-  
lang zum Marktpreis angeboten.*